

Az.: 5 A 493/14
2 K 1901/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags - Flurstück 171, 192 und 207,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 21. April 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. August 2014 - 2 K 1901/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 103.689,25 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des beklagten Abwasserzweckverbands vom 22. Juni 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. November 2011, mit dem für das 39.645 m² große Grundstück der Klägerin ein Schmutzwasserbeitrag von 103.689,25 € festgesetzt wurde, abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt:
- 3 a) Der Beklagte habe den Beitrag rechtzeitig festgesetzt. Die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks sei trotz des nach dem Vortrag der Klägerin schon 1995 erfolgten Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG erst mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Abwasserbeitragssatzung des Beklagten vom 26. September 2005 nach deren öffentlicher Bekanntmachung am 4. Januar 2006 entstanden. Somit sei die vierjährige Festsetzungsfrist gemäß § 3

Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 169, § 170 Abs. 1 AO erst mit dem 31. Dezember 2010 abgelaufen. Zwar habe es damals im Freistaat Sachsen aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG in der vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auslegung, wonach die sachliche Beitragspflicht und damit die vierjährige Festsetzungsfrist frühestens mit der ersten wirksamen Beitragssatzung habe beginnen können, wodurch es der beitrags erhebende Träger in der Hand gehabt habe, die Frist laufen zu lassen, keine zeitliche Obergrenze gegeben, bis zu der Beiträge zum Ausgleich von in der Vergangenheit verschafften Vorteilen höchstens hätten auferlegt werden können, wie dies vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - für das insoweit vergleichbare bayrische Landesrecht gefordert worden sei. Jedoch habe der sächsische Landesgesetzgeber darauf ab 1. Januar 2014 mit der Einführung der mit Eintritt der Vorteilslage, frühestens mit Ablauf des Jahres 1999 beginnenden zwanzigjährigen besonderen Festsetzungsfrist gemäß § 3a Abs. 3 SächsKAG reagiert, die keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Zudem habe die Kammer schon vorher die Gesetzeslücke verfassungskonform durch entsprechende Anwendung der dreißigjährigen zivilrechtlichen Verjährung geschlossen.

- 4 b) Der Erschließungsvertrag der Klägerin vom 11. Juni 1993 mit der damals noch selbstständigen Gemeinde E..... stehe einer Beitragserhebung nicht entgegen. Die Gemeinde E..... habe darin keinen Vorausverzicht für Schmutzwasserbeiträge erklärt, jedenfalls nicht wirksam. Der Vertrag ermögliche es der Klägerin auch nicht, gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG ihre eigenen Aufwendungen für die schmutzwasserseitige Erschließung ihrer Grundstücke von der Beitragslast abzusetzen, weil der Vertrag den Beklagten nicht binde. Der Beklagte sei auch nicht Rechtsnachfolger der Gemeinde, weil er nicht die öffentliche Einrichtung der Gemeinde übernommen habe, sondern die Schmutzwasserentsorgung mit einer eigenen öffentlichen Einrichtung betreibe, für die er Beiträge erhebe, so dass die eigenen Erschließungskosten der Klägerin auf diese Beiträge nicht anrechenbar seien. Die Klägerin müsse sich vielmehr an die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin halten.

5 c) Die Beitragsfestsetzung als solche sei fehlerfrei, insbesondere die Teilflächenabgrenzung gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG. Soweit die Klägerin einen Härtefall geltend mache, stehe dies der Beitragsfestsetzung nicht entgegen, sondern müsse in einem eigenständigen Verwaltungsverfahren auf Gewährung von Zahlungserleichterungen bis hin zu einem (Teil-)Erlass der Beitragsforderung geltend gemacht werden. Im Übrigen werde auf die Gründe des Widerspruchsbescheids verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

6 2. Aus den Einwänden der Klägerin dagegen folgen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

7 Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Daran fehlt es hier. Die Klägerin stellt die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint. Soweit sie dazu pauschal auf ihren Vortrag in erster Instanz Bezug nimmt, genügt dies bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, weil es insoweit an einer substantiierten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung fehlt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Januar 2013 - 5 A 302/09 -, juris Rn. 6; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 124a Rn. 49 und 52). Auch im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

8 Soweit sie dabei geltend macht, ihre Einwände seien auch grundsätzlich bedeutsam, legt sie keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dar. Dazu müsste die Rechtssache eine grundsätzliche, bisher höchststrichterlich

oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufwerfen, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert u. a. die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde (SächsOVG, Beschl. v. 13. April 2015 - 5 A 409/13 -, juris Rn. 13; st. Rspr.). Daran fehlt es. Die Klägerin benennt keine konkrete Frage, die im Berufungsverfahren erheblich sein könnte. Ihrem Zulassungsvorbringen lassen sich allenfalls sinngemäß als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Rechtsfragen entnehmen, die sich jedoch anhand der geltenden Rechtslage ohne weiteres beantworten lassen. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es dazu im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts nicht, weil die insoweit maßgebenden Rechtsfragen, soweit sie vom Senat für das sächsische Landesrecht noch nicht entschieden wurden, inzwischen vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht für vergleichbares Landesrecht geklärt sind.

- 9 a) Dies betrifft insbesondere den Einwand der Klägerin, die Beitragsforderung sei verjährt, weil die besondere Festsetzungsfrist in § 3a Abs. 3 SächsKAG verfassungswidrig sei. Abgesehen davon, dass aus einer Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 3 SächsKAG nicht zwingend folgt, dass die Beitragsforderung verjährt ist, begegnet § 3a Abs. 3 SächsKAG vorliegend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 10 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber wegen des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verfassungsrechtlich verpflichtet, mittels einer Verjährungs- oder vergleichbaren Regelung eine abschließende zeitliche Obergrenze festzulegen, bis zu der Beiträge zum Ausgleich von in der Vergangenheit verschafften Vorteilen auferlegt werden können, weil sich der Beitragspflichtige in diesen Fällen in der Regel nicht auf Verwirkung berufen kann, da diese nicht nur erfordert, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist, sondern auch, dass besondere, in solchen Fällen aber regelmäßig nicht vorliegende Umstände hinzutreten,

die die verspätete Geltendmachung treuwidrig erscheinen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris Rn. 41 bis 48 m. w. N.).

- 11 Dem hat der Landesgesetzgeber inzwischen Rechnung getragen. Gemäß Art. 6 und 9 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) wurde ab 1. Januar 2014 die Festsetzungsfrist für Abgaben i. S. d. Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in dem neu eingefügten § 3a SächsKAG geregelt, in § 3a Abs. 1 und 2 SächsKAG die allgemeine Festsetzungsfrist von vier Jahren und in § 3a Abs. 3 SächsKAG u. a. für die hier streitigen erstmaligen Beiträge i. S. v. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 6 SächsKAG eine besondere Festsetzungsfrist von 20 Jahren, die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem erstmals alle Voraussetzungen für das Entstehen der Beitragspflicht, mit Ausnahme des Erlasses der Beitragssatzung, erfüllt sind (Vorteilslage), frühestens jedoch mit Ablauf des Jahres 1999. Die besondere Festsetzungsfrist kann deshalb frühestens mit dem 31. Dezember 2019 ablaufen. Da § 22 Abs. 1 SächsKAG die sachliche Beitragspflicht an den Eintritt der Vorteilslage einerseits und das Inkrafttreten der Beitragssatzung andererseits knüpft, existiert somit insoweit die verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Obergrenze, bis zu der diese Beiträge als Ausgleich für die in der Vergangenheit verschafften Vorteile auferlegt werden können.
- 12 Dass die besondere Festsetzungsfrist 20 Jahre beträgt und frühestens mit Ablauf des Jahres 1999 beginnt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber steht ein weiter Gestaltungsspielraum zu, um die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Er darf dabei nur die berechtigten Interessen des Bürgers nicht völlig unberücksichtigt lassen und ganz von einer Regelung absehen, die der Beitragserhebung eine bestimmte zeitliche Obergrenze setzt (BVerfG, Beschl. v. 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris Rn. 45/46). Das Bundesverfassungsgericht hat somit nicht entschieden, dass eine bestimmte zeitliche Obergrenze, etwa von zwölf Jahren oder, wie hier von der Klägerin behauptet, von mehr als zehn Jahren, den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, sondern nur, dass es überhaupt eine abschließende zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung nach Verschaffung der Vorteilslage geben muss. Auch eine 18jährige Frist verletzt deshalb nicht die Grenze

des Zumutbaren (BVerwG, Urteile v. 15. April 2015 - 9 C 15.14 und 9 C 19.14 -, jeweils juris Rn. 17).

- 13 Die vom sächsischen Landesgesetzgeber mit § 3a Abs. 3 SächsKAG gewählte Frist überschreitet diese Grenze ebenfalls nicht. Sie tritt zum einen lediglich neben die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist und begrenzt diese nur in den besonderen Fällen unwirksamer oder fehlender Beitragssatzungen, in denen der Beginn der allgemeinen Festsetzungsfrist sonst zeitlich unbegrenzt hinausgeschoben werden könnte, und bleibt zum anderen mit grundsätzlich höchstens 29 Jahren hinter der längsten Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 30 Jahren (§ 197 BGB) zurück, selbst wenn die Vorteilslage bereits vor 1999 eingetreten sein sollte. Denn insoweit maßgebend ist nur die beitragsrelevante Vorteilslage, deren Verschaffung mit den zu erhebenden Beiträgen finanziert werden soll und die frühestens mit der Wiedervereinigung 1990 eingetreten sein kann, als erstmals unter dem grundlegend neuen Rechtsregime nach der Wiedervereinigung der rechtlich gesicherte Vorteil geboten wurde, das Schmutzwasser mittels einer kommunalen öffentlichen Einrichtung zu entsorgen, für die nunmehr Beiträge erhoben werden sollen (so zum vergleichbaren Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern: BVerwG, Urteile v. 15. April 2015 a. a. O., jeweils juris Rn. 16 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris Rn. 40). Im Übrigen ist im Freistaat Sachsen eine lange Frist, innerhalb der längsten Beiträge für eine in der Vergangenheit verschaffte Vorteilslage erhoben werden können, durch die hier zu bewältigenden besonderen Herausforderungen der Wiedervereinigung gerechtfertigt, die nicht nur durch einen vollständigen Wechsel des Rechtsregimes, sondern auf kommunaler Ebene zusätzlich durch eine Vielzahl von gleichzeitig und mit beschränkten kommunalen Ressourcen zu bewältigenden Aufgaben (grundlegender Verwaltungsumbau, Herstellung kommunaler Strukturen und dafür nötiger Rechtsgrundlagen, Instandhaltung, Sanierung und Fortentwicklung der Infrastruktur) geprägt waren (vgl. BVerwG, Urteile v. 15. April 2015 a. a. O., jeweils juris Rn. 17 a. E.).
- 14 Die Tatbestände der Ablaufhemmung gemäß § 3a Abs. 3 Satz 3 SächsKAG, die zu einer Verlängerung der Frist führen können, erfassen hingegen die besonderen Fälle höherer Gewalt (§ 171 Abs. 1 AO), offener Unrichtigkeiten, in denen die

Ablaufhemmung längstens ein Jahr umfasst (§ 171 Abs. 2 AO), und eigener Anträge oder Rechtsbehelfe des Beitragsschuldners, in denen das Hinausschieben der zeitlichen Obergrenze auf dem eigenen Verhalten des Beitragsschuldners beruht (§ 171 Abs. 3 und 3a AO mit den Maßgaben gemäß § 3a Abs. 2 Satz 3 SächsKAG). Auch insofern ist deshalb der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der festzulegenden zeitlichen Obergrenze für die Beitragserhebung nicht überschritten.

- 15 Dass die neue zeitliche Obergrenze des § 3a Abs. 3 SächsKAG auf sämtliche, auch vor dem 1. Januar 2014 geschaffene Vorteilslagen anzuwenden ist, wie sich aus der Regelung des frühesten Beginns der besonderen Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 1999 ergibt, verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot. Darin liegt nur eine unechte Rückwirkung, die verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist und zudem die Betroffenen begünstigt, weil § 3a Abs. 3 SächsKAG für den Fall fehlender oder unwirksamer Beitragssatzungen erstmals eine zeitliche Obergrenze einführt, bis zu der nach Verschaffung der Vorteilslage Beiträge erhoben werden können. Denn vor dem 1. Januar 2014 fehlte eine solche zeitliche Obergrenze, weil es der jeweilige Aufgabenträger aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG in der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auslegung in der Hand hatte, wann er durch Erlass der ersten wirksamen Beitragssatzung die Festsetzungsfrist in Lauf setzt, solange nicht der Verwirkungseinwand begründet war (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 5 A 305/09 -, juris Rn. 9 ff., und v. 21. Januar 2008 - 5 BS 331/07 -, juris Rn. 9). Für vor dem 1. Januar 2014 geschaffene Vorteilslagen knüpft § 3a Abs. 3 SächsKAG somit tatbestandlich an einen bereits ins Werk gesetzten, aber mangels Verjährungseintritts noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt an und lässt für ihn erst in Zukunft, frühestens ab 1. Januar 2020, die Wirkung der besonderen Festsetzungsverjährung eintreten. Die Norm wirkt somit nur als „tatbestandliche Rückanknüpfung“ bzw. unechte Rückwirkung auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein, entwertet aber nicht die betroffene Rechtsposition, sondern baut sie zugunsten der Betroffenen aus. Eine grundsätzlich unzulässige echte Rückwirkung, bei der nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt zu Lasten der Betroffenen ändernd eingegriffen wird, liegt hingegen nicht

vor (vgl. zur Abgrenzung: BVerfG, Beschl. v. 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 -, juris Rn. 41/42 m. w. N.).

16 Soweit das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung eine echte Rückwirkung angenommen hat, beruhte dies darauf, dass mit der dort streitigen Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ab 1. Februar 2004 für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und damit für den Beginn der Festsetzungsfrist erstmals an das Inkrafttreten einer „rechtswirksamen“ Beitragssatzung angeknüpft wurde, während die vorherige Normfassung vom Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt worden war, dass die Festsetzungsfrist stets zum Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens der ersten Beitragssatzung mit formellem Geltungsanspruch, unabhängig von ihrer Wirksamkeit, begann, so dass infolge der Neufassung wieder Anschlussbeiträge für nach alter Rechtslage bereits verjährte Beitragsforderungen erhoben werden konnten (BVerfG, Beschl. v. 12. November 2015 a. a. O., juris Rn. 44 ff.).

17 Im Freistaat Sachsen trifft dies aus den dargelegten Gründen jedoch nicht zu und zwar, anders als die Klägerin meint, unabhängig davon, ob vor dem 1. Januar 2014 bereits ein Beitragsbescheid ergangen ist oder nicht. Ein solcher Beitragsbescheid kann den Sachverhalt, an den § 3a Abs. 3 SächsKAG anknüpft, nicht zugunsten des Beitragsschuldners abschließen und so zu einer echten Rückwirkung der Norm führen, weil die Vorschrift keine Auswirkungen auf bereits erlassene Beitragsbescheide hat, sondern nur künftig, frühestens ab 1. Januar 2020, eine Beitragserhebung ausschließt.

18 Soweit die Klägerin die Länge der besonderen Festsetzungsfrist mit den Motiven des Bundesgesetzgebers für die Neufassung der Verjährungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch ab 2002 (BR-Drs. 14/6040 S. 90 ff., insbes. S. 96) angreift, verkennt sie den weiten Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, der nicht an die Gründe gebunden ist, die den Bundesgesetzgeber bewogen haben, die zivilrechtlichen Verjährungsfristen neu zu gestalten. Der insofern geltend gemachten besonderen Situation der Klägerin, die vorträgt, aufgrund des Erschließungsvertrags vom 11. Juni 1993 mit erheblichen eigenen Aufwendungen zu der ihr verschafften Vorteilslage selbst beigetragen zu haben und diese Kosten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1

SächsKAG der Beitragserhebung entgegen halten zu können, aber aufgrund der verstrichenen Zeit bis zur Beitragserhebung hinsichtlich dieser Kosten in Beweisnot geraten zu sein, muss die besondere Festsetzungsfrist des § 3a Abs. 3 SächsKAG nicht Rechnung tragen. Derartigen Sondersituationen kann im jeweiligen Einzelfall durch andere Mittel, etwa mit dem Rechtsinstitut der Verwirkung oder in einem von der Beitragsfestsetzung gesonderten Verfahren durch Billigkeitsmaßnahmen, etwa durch Stundung oder (Teil-)Erlass der Beitragsforderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. den §§ 222, 227 AO (dazu u. a. SächsOVG, Beschl. v. 10. Dezember 2013 - 5 A 779/12 -, juris Rn. 3 m. w. N.), angemessen begegnet werden.

- 19 b) Soweit die Klägerin geltend macht, aufgrund des Erschließungsvertrags vom 11. Juni 1993 mit der Gemeinde E..... die Kosten für von ihr erbrachte Erschließungsleistungen für ihr Grundstück gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von der Beitragslast absetzen zu können, begründet sie ebenfalls keine ernstlichen Zweifel am verwaltungsgerichtlichen Urteil.

20

Ihr Vortrag, entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts im Erschließungsvertrag nicht auf ihren Anspruch gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG verzichtet zu haben, verkennt, dass das Verwaltungsgericht dergleichen nicht angenommen, sondern stattdessen dargelegt hat, dass die Gemeinde E..... im Erschließungsvertrag keinen Vorausverzicht für Schmutzwasserbeiträge erklärt hat, jedenfalls nicht wirksam, auf den sich die Klägerin berufen könnte. Damit setzt sich die Klägerin jedoch nicht auseinander.

- 21 Ihr weiterer Einwand, es sei ernstlich zweifelhaft und grundsätzlich bedeutsam, ob das Verwaltungsgericht zu Recht annehme, dass § 25 Abs. 2 SächsKAG nur deshalb nicht eingreife, weil sie den Erschließungsvertrag mit der Gemeinde E....., nicht aber mit dem Beklagten geschlossen habe, ist unerheblich und begründet deshalb weder ernstliche Zweifel am verwaltungsgerichtlichen Urteil noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Denn die Klägerin geht nicht ansatzweise darauf ein, dass das Verwaltungsgericht weiter ausgeführt hat, der Beklagte sei nicht Rechtsnachfolger der Gemeinde geworden, weil er nicht deren öffentliche Einrichtung übernommen habe, so dass die eigenen Erschließungskosten der Klägerin auf die nur für die

öffentliche Einrichtung des Beklagten erhobenen Beiträge nicht anrechenbar seien. Sofern diese tatsächliche Feststellung des Verwaltungsgerichts zutrifft, was jedenfalls nicht offensichtlich unzutreffend und daher mangels entsprechenden Vortrags der Klägerin wegen der Beschränkung des Senats auf die dargelegten Zulassungsgründe (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht zu überprüfen ist, findet § 25 Abs. 2 SächsKAG vorliegend schon aus diesem Grund keine Anwendung, so dass es auf das übrige Vorbringen der Klägerin dazu nicht ankommt.

- 22 Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKAG sind nur die für die erschlossenen Grundstücke nachgewiesenen beitragsfähigen Aufwendungen von der Beitragslast dieser Grundstücke abzusetzen. Beitragsfähig können deshalb nur solche eigenen Aufwendungen des Beitragspflichtigen sein, die derjenigen öffentlichen Einrichtung zugute kommen, für deren Finanzierung die Beiträge erhoben werden. Gehören Anlagen, für die eigene Aufwendungen des Beitragspflichtigen getätigt wurden, nicht zur öffentlichen Einrichtung des Aufgabenträgers und sind sie deshalb bei der Bemessung des Betriebskapitals, das mit den Beiträgen gebildet werden soll, nicht zu berücksichtigen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG), so können diese Aufwendungen auch nicht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG als „beitragsfähig“ von der Beitragslast abgesetzt werden.
- 23 c) Soweit sich die Klägerin angesichts der bis zur Beitragserhebung verstrichenen Zeit auf Verwirkung beruft, weil dem Beklagten der Erschließungsvertrag vom 11. Juni 1993 und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Klägerin seit Ende der 1990iger Jahre beim Verkauf der von ihr erschlossenen Grundstücke bekannt gewesen seien und er die von ihr aufgrund des Erschließungsvertrags innerhalb des Erschließungsgebiets errichteten Schmutzwasseranlagen an seine öffentliche Schmutzwassereinrichtung tatsächlich angeschlossen habe, hat sie damit ebenfalls keinen Erfolg.
- 24 Ein materielles Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte über einen längeren Zeitraum untätig geblieben ist und die verspätete Geltendmachung des Rechts aufgrund besonderer Umstände treuwidrig erscheint, insbesondere weil der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr ausüben wird (Vertrauensgrundlage), der

Verpflichtete darauf auch tatsächlich vertraut hat (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts unzumutbare Nachteile entstehen würden (so u. a. BVerwG, Urt. v. 4. Dezember 2001, NVwZ 2002, 718, 722; SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 5 A 305/09 -, juris Rn. 12, m. w. N.). Dies trifft hier nicht zu.

- 25 Zwar ist von der Schaffung der Vorteilslage, die nach dem Vortrag der Klägerin 1995 eingetreten ist, bis zur Beitragserhebung 2010 eine längere Zeit verstrichen. Jedoch war der Beklagte in dieser Zeit weder untätig noch durfte die Klägerin nach den Umständen darauf vertrauen, dass der Beklagte künftig keine Schmutzwasserbeiträge erheben wird. Denn bereits der Erschließungsvertrag vom 11. Juni 1993 sieht in § 11 Abs. 2 vor, dass die Klägerin etwaige Grundstückskäufer auf das Beitragserhebungsrecht des Beklagten hinweist. Die nach der Sicherheitsneugründung des Beklagten im Jahre 2004 am 26. September 2005 beschlossene und am 4. Januar 2006 öffentlich bekanntgemachte Abwasserbeitragssatzung des Beklagten war auch nicht seine erste Beitragssatzung. Diese ersetzte gemäß ihrem § 24 Abs. 2 vielmehr seine vorherige Beitragssatzung vom 15. November 1999 (mit allen späteren Änderungen). Dementsprechend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid unbestritten festgestellt, dass die Abwasserbeitragssatzung vom 26. September 2005 seine erste wirksame Beitragssatzung war, weil seine früheren Beitragssatzungen für unwirksam erklärt worden seien. Der Vortrag der Klägerin, nicht mehr mit einer Beitragserhebung gerechnet und deshalb Ende des Jahres 2000, nach Ablauf einer Aktenaufbewahrungsfrist von fünf Jahren, ihre Unterlagen bezüglich ihrer eigenen Erschließungsleistungen vernichtet zu haben, so dass sie jetzt Schwierigkeiten habe, ihren Anspruch gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG geltend zu machen, ist aufgrund dessen nicht nachvollziehbar. Denn die Klägerin musste aufgrund ihres Erschließungsvertrags vom 11. Juni 1993 und der Beitragssatzung des Beklagten vom 15. November 1999 über das Jahr 2000 hinaus mit einer Schmutzwasserbeitragserhebung durch den Beklagten rechnen, ebenso weiterhin nach der Sicherheitsneugründung des Beklagten im Jahre 2004 aufgrund der neuen Abwasserbeitragssatzung vom 26. September 2005.

- 26 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m.
§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*